

**Corona-Pandemie
Regelungen
aufgrund der 15. Bay IfSMV
für das Ozonhallenbad
der Gemeinde Gerbrunn
vom 24. November 2024**

Gültig: ab 24. November 2021

1. Organisatorisches

1.1. Mit diesen Regelungen wird die Haus- und Badeordnung des Hallenbades Gerbrunn vom 19. Dezember 2019 ergänzt. Diese Regelungen sind verbindlich und ändern in den einschlägigen Regelungen die Benutzungsbedingungen ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 1 Abs. 2 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Das Hallenbad Gerbrunn wird unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung betrieben. Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage ist es erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Die Maßnahmen der Gemeinde Gerbrunn sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

1.2. Ergänzende Regelungen bei Nutzung des Hallenbades im Rahmen des Vereins-sports:

- a) Auf der Grundlage dieser Regelungen erstellen die Nutzer ergänzende standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzepte unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Die ergänzenden Konzepte sind auf Verlangen der Gemeinde Gerbrunn und / oder der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- b) Gegenüber der Gemeinde Gerbrunn ist ein Verantwortlicher für die Einhaltung und Umsetzung des Rahmenhygienekonzepts und der darauf aufbauenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte schriftlich zu benennen.
- c) Der Verantwortliche stellt sicher, dass alle Mitglieder durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie ggf. durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ausreichend über die Regelungen und Konzepte informiert sind.
- d) Vor Beginn des Sportbetriebs ist das Funktionspersonal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte durch den Verantwortlichen zu informieren und zu schulen.
- e) Die Einhaltung der Regelungen wird durch den Verantwortlichen oder das Funktionspersonal der Nutzer regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung werden konsequent geeignete Maßnahmen bis hin zum Hausverweis ergriffen. Die Gemeinde Gerbrunn behält sich ergänzende stichpunktartige Kontrollen und ggf. Maßnahmen vor.
- f) Falls im Rahmen einzelner / verstärkter Nutzungen eine zusätzliche Reinigung erforderlich ist, ist dies durch den Nutzer im standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte zu berücksichtigen und umzusetzen.

-
- g) Die Nutzung des Hallenbades durch Vereine ist wegen der notwendigen Reinigung nach dem öffentlichen Betrieb erst ab 21:00 Uhr möglich.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Für das Hallenbad besteht ein Zutrittsverbot für
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
 - Sollten Nutzer des Hallenbades während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese das Hallenbad umgehend zu verlassen.
- b) Im Hallenbad ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen in der Schwimmhalle sowie in den Duschbereichen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
- c) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erforderlich.
- d) Abstandsregelungen und -markierungen im Gebäude sind zu beachten.
- e) Verlassen Sie das Hallenbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- f) Nutzer, die gegen diese Regelungen und / oder die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- g) Falls Teile des Hallenbades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- h) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- i) Das Schwimmbecken darf nur unter der Wahrung der aktuellen Abstandsregeln von 1,5 m genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich..
- j)

3. Zugangsbeschränkung für geimpfte und genesene Personen sowie Maßnahmen zur Testung

Art und Umfang der Zugangsbeschränkungen richten sich nach der aktuell gültigen 15. Infektionsschutzverordnung.

Hiernach gilt folgendes:

- a) Für den Besuch des Hallenbades ist der Zugang für Besucher nur zulässig, soweit diese
- geimpft oder genesen sind. Die Vorlage eines auf die Person ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene

Personen) in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass ist erforderlich.

oder

- noch nicht 12 Jahre und drei Monate alt sind **und**
 - **zusätzlich**
 - einen PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder
 - einen POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- vorlegen.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, ist der Zugang zum Hallenbad unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält
- in Verbindung mit einem Personalausweis oder Reisepass
- in Verbindung mit einem schriftlichen oder elektronischen negativen Ergebnis eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (Nachweis erfolgt durch gültigen Schülerschein, Schulbesuchsbestätigung, Schülerticket in Verbindung mit amtlichem Ausweispapier),
- noch nicht eingeschulte Kinder.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Hallenbad

- a) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- b) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene). Die Gemeinde Gerbrunn stellt den Badegästen ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Auf die einschlägigen Hygieneempfehlungen wird durch Aushang hingewiesen.
- c) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- d) Masken müssen nach den Regelungen gem. Ziff. 2 b) dieses Konzepts bzw. den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- e) Duschen Sie insbesondere vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- f) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z.B. um ins Schwimmbecken zu gelangen oder andere Funktionsbereiche zu erreichen.
- g) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.

-
- h) Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
 - i) Die Gemeinde führt täglich eine Unterhaltsreinigung der Räume und insbesondere der sanitären Einrichtungen durch. Neben der normalen Unterhaltsreinigung werden im Bedarfsfall zusätzliche Reinigungen durchgeführt. Für die Reinigung der individuell verwendeten Sport- und Trainingsgeräte ist durch die (Vereins-)Nutzer im Rahmen des ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ein Reinigungskonzept zu berücksichtigen und umzusetzen.
 - j) Die Lüftungsanlagen müssen durch das Betriebspersonal auf Außenluft gestellt sein.

5. Maßnahmen zur Abstandswahrung

- a) Halten Sie in allen Räumen des Hallenbades die aktuell gebotenen Abstandsregeln (Abstand 1,5 m) ein. Bitte warten Sie in den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- b) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im gesamten Hallenbad.
- c) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
- d) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- e) Das Schwimmbecken darf nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- f) Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand und auf der Beckenraststufe.
- g) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn). Die Weisung des Schwimmbadpersonals ist zu beachten.
- h) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- i) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,00 m) zum Ausweichen.
- j) Vermeiden Sie an Engstellen (Verkehrsweg) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.

6. Ergänzende Regelungen

- a) Da die maximale Besucherzahl begrenzt ist auf 30 Besucher, bitten wir um Verständnis, dass es zu Wartezeiten kommen bzw. der geplante Schwimmbad-besuch nicht stattfinden kann.
- b) Bitte haben Sie Verständnis, dass solange die strengen Corona-Regeln gelten, der bloße Aufenthalt im Becken für ein gemütliches „Pläuschchen“ nicht möglich ist, um Stauungen zu vermeiden.
- c) Die Sauna ist geschlossen.
- d) Das Kinderplanschbecken ist geschlossen
- e) Das Seniorenschwimmen findet jeweils am Freitag von 13:45 Uhr bis 15:00 Uhr statt.

Gerbrunn, 24. November 2021
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister